



APEX TOOL GROUP, LLC

VERHALTENSSTANDARDS FÜR LIEFERANTEN

(in Kraft seit 01. Februar 2018)

Apex Tool Group, LLC und seine Tochtergesellschaften (zusammengefasst mit „ATG“ bezeichnet) haben die vorliegenden Verhaltensstandards für Lieferanten („Standards“) verabschiedet. Diese Standards werden verwaltet von ATGs Rechtsabteilung – geführt vom Leiter der Rechtsabteilung (General Counsel) als Chief Compliance Officer und unterstützt von den Rechtsabteilungsfunktionen „interne Prüfung“ (Internal Audit) und „weltweite Beschaffung“ (Global Procurement). Die Bedingungen eines bestimmten Vertrags zwischen Lieferanten und ATG können zusätzliche Vorgaben enthalten, die einige derselben Themen ansprechen. Nichts in diesen Standards soll konkretere Vorgaben eines bestimmten Vertrags ersetzen. Und in dem Maße, in dem sich diese Standards und Vorgaben eines bestimmten Vertrags widersprechen, gelten die Vorgaben des Vertrags. Diese Standards sind nicht als Ersatz von Gesetzen zu verstehen. Die Lieferanten müssen sich in allen Rechtssystemen, in denen sie tätig sind, an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften halten.

ATG setzt sich dafür ein, sein Geschäft nach höchsten ethischen Standards und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze zu führen. ATG verlangt von seinen Lieferanten, dasselbe zu tun.

Der in diesen Standards verwendete Begriff „Lieferanten“ bezieht sich auf alle Geschäftsunternehmen (ungeachtet deren Rechtsform, wie z. B. Corporation, Limited Liability Company, Personengesellschaft oder Einzelfirma), die ATG direkt oder indirekt Waren oder Dienstleistungen verkaufen, konsignieren oder anderweitig bereitstellen – oder sich an diesen Aktivitäten beteiligen. Zu Lieferanten gehören auch Mittler, Subunternehmer und andere Dritte; Lieferanten können den aus diesen Standards erwachsenden Pflichten und Verantwortlichkeiten nicht dadurch entgehen, dass sie Mittler, Subunternehmer oder andere Dritte einsetzen oder mit solchen in Verbindung stehen. Wenn wir in diesen Standards von „anwendbaren Gesetzen“ sprechen, beziehen wir uns auf die Gesetze (einschließlich Vorschriften, Gerichtsbeschlüssen und anderen behördlichen Anordnungen, die Gesetzeskraft besitzen), die an jedem Standort gelten, an dem ein Lieferant im Hinblick oder mit Wirkung auf seine Geschäfte mit ATG einen Betrieb unterhält.

ATG ist weltweit tätig, arbeitet mit Lieferanten vieler Länder und unterschiedlicher rechtlicher, ethischer und kultureller Systeme und Auffassungen zusammen. Diese Standards beschreiben den Mindeststandard für Verhalten, den ATG seinen Lieferanten – ungeachtet des Landes ihres Geschäftssitzes oder ihrer Herkunft – als Bedingung für ihre Geschäftsbeziehung mit ATG ausnahmslos abverlangt. Diese Standards gelten verpflichtend, und falls ein Lieferant sie nicht einhält, kann ATG seine Geschäftsbeziehung zu ihm beenden und andere Maßnahmen ergreifen, die ATG als geeignet ansieht. Begründen diese Standards eine höhere Norm rechtlichen oder geschäftsethischen Verhaltens, als Lieferanten rechtlich oder geschäftsethisch bei sich vor Ort

abverlangt wird, finden diese Standards für Lieferanten, die mit ATG zusammenarbeiten möchten, zu jeder Zeit Anwendung.

Jeder Lieferant wird alle seine Mitarbeiter, die geschäftlich mit ATG zusammenarbeiten werden, in diesen Standards schulen.

I. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

A. ATG-Verhaltensstandards. Lieferanten müssen sich mit den ATG-Verhaltensstandards sowie den Pflichten und Verantwortlichkeiten von ATGs Mitarbeitern gemäß diesen Verhaltensstandards vertraut machen und diese mittragen. Lieferanten dürfen keine Handlungen vornehmen; oder müssen davon absehen, Handlungen vorzunehmen; von denen Lieferanten nach angemessenem Dafürhalten annehmen können, dass sie einen Verstoß des ATG-Mitarbeiters gegen die ATG-Verhaltensstandards oder gegen andere relevante ATG-Grundsätze zur Folge hätten oder ermöglichen oder beauftragen helfen würden.

B. Keine unangemessene Einflussnahme. Lieferanten dürfen nicht versuchen, Mitarbeiter, Beauftragte oder Vertreter ATGs (jeweils „ATG-Vertreter“) geschäftliche Übereinkünfte betreffend durch Bestechungen, Schmiergelder, Gefallen, Geschenke, angebotene Sport- oder Unterhaltungsveranstaltungen, angebotene künftige Beschäftigungen oder Ähnliches zu beeinflussen. Dieses Verbot bedeutet, dass Lieferanten Handlungen unterlassen müssen, deren Ziel es wäre, einen ATG-Vertreter unangemessen zu beeinflussen, oder die auch nur den Anschein einer versuchten unangemessenen Beeinflussung eines ATG-Vertreters erwecken könnten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Familie des ATG-Vertreters, sowie auf alle Personen, zu denen der ATG-Mitarbeiter eine bedeutende persönliche Beziehung unterhält. Eine Geldzahlung, oder eine Sachleistung von mehr als nominalem Wert, die ein Lieferant einem ATG-Vertreter zur persönlichen Verwendung zukommen lässt, würde gegen dieses Verbot verstoßen.

C. Keine Interessenkonflikte. Lieferanten dürfen mit ATG-Vertretern in keine Beziehung treten, die für den ATG-Vertreter einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt erzeugt oder nach angemessenem Dafürhalten erwarten lässt. Zu den Zwecken dieser Standards entsteht ein Interessenkonflikt dann, oder ist ein Interessenkonflikt nach angemessenem Dafürhalten dann zu erwarten, wenn ein wesentliches persönliches Interesse des ATG-Vertreters mit dessen Pflichten gegenüber ATG entweder nicht deckungsgleich ist oder diesen Pflichten zuwiderläuft.

D. Keine unfairen Geschäftspraktiken. Lieferanten dürfen nicht mit anderen Lieferanten ATGs Submissionsabsprachen treffen oder sich Kunden oder Märkte aufteilen. Lieferanten müssen alle anwendbaren Kartellgesetze, Gesetze zur Handelsregulierung und Wettbewerbsgesetze einhalten.

E. Vertraulichkeit. Lieferanten haben unter Umständen Zugang zu vertraulichen (nichtöffentlichen) Informationen ATGs, wie z. B. bisherigen Umsatzergebnissen, Umsatzprognosen, Informationen über Kunden und Mitglieder, über Mitarbeiter sowie

Informationen über akzeptierte Preise für Waren oder Dienstleistungen, die ATG angeboten oder verkauft werden. Lieferanten müssen diese vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und dürfen sie (außer, dies ist gesetzlich erforderlich) ohne die Genehmigung ATGs niemandem preisgeben – und dann auch nur nach wirklichem Bedarf (Need-to-know-Basis). ATG bleibt ausschließlicher Eigentümer seiner vertraulichen Informationen.

F. Weitere einzuhaltende Vorgaben. Lieferanten müssen alle auf Lieferanten anwendbaren anderen Grundsätze, Verfahren und Methoden ATGs einhalten, ebenso wie ATGs Grundsätze, Verfahren und Methoden bezogen auf Geschäftsreisen, Kommunikation und Angebotsabgaben. Lieferanten dürfen nicht versuchen, ATGs Grundsätze, Verfahren und Methoden der Beschaffung zu unterlaufen, einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – der ungenehmigten Kontaktaufnahme mit ATG-Vertretern. Lieferanten müssen weiterhin alle anderen Gesetze einhalten, die auf ihre Geschäfte mit ATG Anwendung finden, einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – den US-amerikanischen „Foreign Corrupt Practices Act“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

G. Inspektionen, Überwachung und Vorgabeneinhaltung. ATG behält sich das Recht vor, an allen Einrichtungen des Lieferanten angekündigte und unangekündigte Inspektionen durchzuführen. Die Einrichtungen müssen den Mitarbeitern ATGs und ausgewiesenen Vertretern Dritter uneingeschränkten Zutritt zu Produktions- und anderen Einrichtungen, zu Dokumenten sowie – zum Zwecke vertraulicher Interviews – zu Arbeitskräften gewähren, um sicherzustellen, dass der jeweilige Lieferant diese Standards einhält.

H. Managementsysteme. Es wird erwartet, dass die Betriebe über Management-Systeme, -Grundsätze, -Methoden und -Praktiken verfügen, die die Einhaltung dieser Standards sicherstellen.

I. Keine Vergeltungsmaßnahmen. ATG toleriert nicht, dass gegenüber Personen, die in gutem Glauben gesetzwidrige oder unangemessene Aktivitäten bezüglich dieser Standards und/oder des Prüfungsverfahrens gemeldet haben, Vergeltung geübt wird.

J. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Transparenz. ATG setzt sich dafür ein, mit Lieferanten und Einrichtungen dieser zusammenzuarbeiten, die offen und ehrlich sind. Die Einrichtungen müssen vollständige und korrekte Aufzeichnungen und Informationen führen, darunter – ohne hierauf beschränkt zu sein – über Entgelte und Arbeitsstunden, sodass die Einhaltung der Vorgaben ATGs effektiv beurteilt werden kann. Es ist den Einrichtungen untersagt, gegenüber ATG, den Kunden ATGs oder Vertretern Dritter Aspekte ihrer Betriebsabläufe zu verfälschen oder unterzubewerten. Die Einrichtungen dürfen ihre Mitarbeiter nicht „vorbereiten“, wie sie von ATG, unseren Kunden oder Vertretern gestellte Fragen oder vorgebrachte Anfragen beantworten sollen.

K. Auslagerung an Subunternehmer. Lieferanten müssen auf Anfrage hin alle ihre Subunternehmer offenlegen und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens ATG keinen Teil des Herstellungsprozesses an Subunternehmer auslagern. Alle

Subunternehmer müssen erklären, dass sie diese Standards einhalten werden. Auch haben die Einrichtungen sicherzustellen, dass ihre Subunternehmer diese Standards einhalten.

II. MELDUNG VON VERSTÖSSEN

Vermutete Verstöße gegen diese Standards und ATGs Verhaltensstandards müssen von Lieferanten sofort gemeldet werden. Lieferanten können dies anonym tun – per E-Mail an ATG über folgende Adressen:

Nicht-EU-Länder: <https://apextoolgroup.alertline.com>

EU-Länder: <https://apextoolgroupeu.alertline.com>